I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Zweckbestimmung

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der ebenfalls festgesetzten, der zu versiehenden Fall der- gestellten Bebauung:

SO-Gewerbegebiet (nach § 8 BauGB)
SO-Dienstleistungsgebiet (nach § 8 BauGB)

1.1.1. Zulässigkeit im Gewerbegebiet

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauGB) sind die folgenden Nutzungen im Gewerbegebiet zulässig (Ausnahmen sind nicht zulässig):

Gewerbe, Handwerk, sowie die allgemeinen Dienstleistungen des Baugewerbes (Bau-, Ausbau- und Nebengewerbe).

1.1.2. Einschränkungen im Gewerbegebiet

Es sind in den Bereichen der Baufelder

GE/1-3: im Gebiet von 3 m zur Flurstücks-
GE/1-4: im Gebiet von 5 m zur Flurstücks-
GE/1-5: im Gebiet von 5 m zur Flurstücks-

nach Baunutzungsordnungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie nicht ausnahmsweise zulässigen, § 1, Abs. 5 BauGB.

1.1.3. Ausnahmen im Gewerbegebiet

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauGB) sind die folgenden Ausnahmen im Gewerbegebiet zulässig (Ausnahmen sind nicht zulässig):

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 der BauGB sind die Ausnahmen für Betriebsleiter, Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Betriebsinhaber,

PLANZEICHNUNG

- Teil A -

Detaildarstellung Übergangsbauwerk
Anschluß Gr/SE-Gebiet an LSN
für die Übergangszeit bis zum
Brücken - Neubau
M 1:1000

Anschluß Blatt 1

Anschluß Blatt 1

Fläche A 12
ca. 5ha

Gewerkung Kaupa

Gewerkung Elsnburg

Gewerkung Kaupa

Gewerkung Elsnburg

Gewerkung Kaupa

Gewerkung Elsnburg

Kaupa-Pressen

Elsnburg

Ende der Baustrecke
Bau-km 2+190,0

Anfang der Baustrecke 1+

I Planzeichenerklärung
Nach Planzeichenverordnung 1990
- PlanzV 90 -

I. Festsetzungen

Plan Nr. nach PlanzV 90	
Nr. 5.1.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft nach § 9 Abs. 1
Nr. 5.5.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB
Nr. 13.	Gewerbegebiet nach § 9 BauNVO
Nr. 13.1.	Industriegebiet nach § 9 BauNVO
Nr. 15.	Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO
Nr. 15.1.	Umgrenzung von Flächen zum Ausflassen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr.25, Baulinien u BauGB
Nr. 15.5.	mit Fahr-, Farr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB
Nr. 16.	Versorgungsanlagen und Versorgungseinrichtungen § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB ; unterirdisch verlegt
Nr. 16.1.	Versorgungsanlagen und Versorgungseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB ; oberirdisch verlegt
Nr. 17.	Flächen für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB ; hier: Trafostation nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Gas	
Abwasser	Zweckbestimmung der Versorgungsfläche
Wasser	
Elektrizität	
Nr. 4.1.	Straßenverkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.
Nr. 5.2.1.	Verkehrsbegrenzungslinie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (Planzeichen Nr. 5.2.1. Verkehrsverbotene Bereich der Zweckbestimmung Verkehrsweg mit Planzeichen Nr. 4.1.)
Nr. 5.5.	Flächen für Stellplätzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Nr. 5.5.1.	Begrünung der Wellung innerhalb von Baugebieten nach § 9 Abs. 1 BauNVO
Nr. 5.5.	Flächen für aufschüttung eines Lärmschutzwalles oder Errichtung einer Lärmschutzwand
Nr. 4.5.	**Nr. 4.5 und Nr. 5.5 sind identisch mit der Nr. 5.2 und Nr.5.2.1 und der Zweckbestimmung " zur für Bauzwecke vorgesehenen Straßenverkehrsfläche"**
Nr. 4.4.	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg Bau-Fahrbahnfläche baustellenbesonderer

I. Nachrichtliche Übernahme
Nach PlanzV 90

	Vorhandene Parzellengrenze
	Flurstücks-Nr.
	Geländehöhe
Nr. 14.2.	Landschaftsgebiet Vorhandene landschaftliche Schönheit Gebiet nach § 9 Abs. 1 BauGB
Nr. 5.5.	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Baulinien und sonstigen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baulinien u BauGB
Nr. 5.5.	Umgrenzung von Flächen, deren Böden versiegelt oder unversiegelt Stoffen belastet sind
	Gesetzliche Überschwemmungsgrenze
	vorhandene unterirdische Versorgungsleitungen
	vorhandene oberirdische Versorgungsleitungen
	Bahn transkontinente
Nr. 5.5.	Anzahl und Mastkennung der LSN als Gestrichelte Linie mit Mastkennung und Mastnummer nach DIN/VDE des Schaltbaumaterial Targes

II Erläuterungen zu verwendeten Abkürzungen

LSG = Landschaftsschutzgebiet
LBV = Landesbaumverwaltung
LVL = Landesversorgung Leipzig GmbH
WESAG = Westsächsische Energie - Versorgungsgesellschaft

Verbindung zur Gemeinbauten LSN.
Anzahl: SBA Targes

Anzahl der Gemeinbauten LSN.
Anzahl: SBA Targes

Kaupaer Landstraße LSN, stabiles Straßenbauwerk mit Pflanzgebot gemäß § 9 Nr. 25 BauGB

Kaupaer Landstraße LSN, stabiles Straßenbauwerk mit Pflanzgebot gemäß § 9 Nr.25 BauGB
Anzahl: nach BG-Entwurf vom 28.06.1993
Straßenbauamt Torgau
Anzahl: SBA Torgau

Kaupaer Landstraße LSN, stabiles Straßenbauwerk mit Pflanzgebot gemäß § 9 Nr.25 BauGB
Anzahl: nach BG-Entwurf vom 28.06.1993
Straßenbauamt Torgau
Anzahl: SBA Torgau

Kaupaer Landstraße LSN, stabiles Straßenbauwerk mit Pflanzgebot gemäß § 9 Nr.25 BauGB